

1046 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

über die Regierungsvorlage (879 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich, der Republik Rwanda und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend den geologischen Dienst Rwandas samt Anhängen

Auf Grund des vorliegenden, am 4. Feber 1972 in Kigali von Österreich unterzeichneten Abkommens soll der geologische Dienst Rwandas von den drei Vertragspartnern aufgebaut werden. Österreich fällt dabei die Aufgabe zu, eine moderne geologische Detailaufnahme der produzierenden Bergbaue durchzuführen, wodurch neben dem wissenschaftlichen Zweck einer lagerstättenkundlichen Dokumentation auch das praktische Ziel der Feststellung geologischer Gesetzmäßigkeiten, nach denen das Auftreten reicher Erzvorkommen in dem betreffenden Gebiet erfolgt, verwirklicht werden soll, um damit die Erzsuche in dem Bergwerk selbst und in den anderen Erzdistrikten zu lenken. Der von Österreich aus Mitteln der Entwicklungshilfe des Bundes aufzubringende Beitrag umfaßt einen Personal- und Sachaufwand in der Höhe von 4,130.000 S.

Das Abkommen ist gesetzändernd und darf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG nur mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden.

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am 7. Feber 1974 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des gegenständlichen Abkommens zu empfehlen.

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung hält im vorliegenden Fall die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung dieses Abkommens für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Abkommens zwischen der Republik Österreich, der Republik Rwanda und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend den geologischen Dienst Rwandas samt Anhängen (879 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, am 7. Feber 1974

Dr. Kaufmann
Berichterstatter

Radinger
Obmann